



Bienenzüchterverein
Frutigland

STATUTEN

vom 17. April 2009

I. Name und Ziele des Vereins

Artikel 1: Name und allgemeines Ziel

Die unter dem Namen „Bienenzüchterverein Frutigland“ bestehende Vereinigung von Bienenzüchtern und Bienenfreunden bezweckt die Förderung der Bienenzucht in praktischer und wissenschaftlicher Beziehung und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der ihr angehörigen Bienenzüchter.

Artikel 2: Auftrag des Vereins

Diese Bestrebungen sucht der Verein zu erreichen:

- a. durch Vereinsversammlungen
- b. durch regelmässige Information der Mitglieder zu aktuelle Imkerthemen
- c. durch regelmässige Weiterbildungsveranstaltungen (Beratungen, Kurse u.a.)
- d. durch Förderung des Zuchtwesens
- e. durch gemeinschaftliche Anlässe und Ausflüge
- f. durch gegenseitige Hilfe beim Bienenzuchtbetrieb
- g. durch Mithilfe bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- h. durch gemeinsame Massnahmen zur Förderung des Ansehens und des Absatzes unseres Honigs (Qualitätskontrolle, Druck einer eigenen Etikette u.a.)
- i. durch Anstrengungen zum Erhalt einer bienengerechten Bewirtschaftung unseres Gebietes und zur Verbesserung der Bienenweide
- j. durch Öffentlichkeitsarbeit
- k. durch gemeinsames Auftreten gegenüber Behörden und anderen Organisationen

Artikel 2a: Praktische Regelung von Aufgaben in Reglement

Die praktische Regelung von Vereinsaufgaben, Gebräuchlichkeiten und die aktuelle Höhe von Finanzbeträgen (Jahresbeitrag, Kreditbefugnis, Entschädigungen) wird je nach geregelter Kompetenz von der Hauptversammlung oder vom Vorstand als Einzelentscheid festgelegt und in einem separaten Reglement festgehalten. Diese Änderungen bedürfen keiner Statutenänderung. Sie müssen aber an der nächsten Hauptversammlung zusammen mit dem Protokoll bekannt gegeben werden.

Artikel 3: Mitgliedschaft in andern Vereinen

Der Bienenzüchterverein Frutigland kann auf Entscheid der Hauptversammlung selber Mitglied in anderen Vereinen sein. So vor allem in den übergeordneten kantonalen und (deutsch-)schweizerischen Imkerorganisationen (VBBV = Verband Bernischer Bienenzüchtervereine und VDRB = Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde).

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Artikel 4: Mitgliedschaft

Jede Person, die den Zweck des Vereins unterstützen und ihm nachleben will, kann Mitglied werden. Der Verein seinerseits unterstützt seine Mitglieder gemäss dem in Artikel 1 und 2 definierten Vereinszweck. Die Vereinsmitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einfaches Mehr an der Hauptversammlung.

Als aktive Mitglieder gelten solche, die zur Zeit selber Bienen halten; als passive Mitglieder solche, die zur Zeit nicht aktiv in der Bienenhaltung tätig sind.

Artikel 5: Ehrenmitglieder, Veteranen, Freimitglieder

Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.

Veteranen

Nach 30 Jahren Vereinszugehörigkeit erhalten die Mitglieder die Veteranen-Ehrung.

Freimitglieder

Nach 50 Jahren Vereinsmitgliedschaft werden die Mitglieder speziell gewürdigt und sind fortan von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit. (Die – meist zweck-gebundenen – Beiträge pro Volk bleiben jedoch geschuldet!)

Artikel 6: Austritt

Der Austritt, der auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen hat, ist dem Vorstand schriftlich zu melden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist vollumfänglich zu entrichten.

Artikel 7: Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins und den Statuten zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Wer während zweier Jahre trotz Ermahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, fällt unter diese Bestimmung.

Artikel 8: Anspruchserlöschen

Mit Austritt, Tod oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9: Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweilen an der Hauptversammlung festgesetzt. Er setzt sich aus dem jährlichen, ordentlichen Mitgliederbeitrag und einer Abgabe pro Bienenvolk des Mitglieds zum Zeitpunkt der Hauptversammlung zusammen.

Die Höhe des Beitrags wie auch der Abgabe wird protokolliert und im Reglement festgehalten.

III. Organisation und Leitung des Vereins

Artikel 10: Vorstand und Rechnungsrevisoren

Zur Leitung und Besorgung der vorkommenden Vereinsgeschäfte wird von der Vereinsversammlung für eine jeweilige Amtsdauer von 4 Jahren gewählt:

I. Der Vorstand, bestehend aus:

- a. Präsident
- b. 4 bis 6 weitere Mitglieder
- c. Berater
- d. Zucht-chef (-kursleiter)
- e. Honig-chef
- f. Bienengesundheits-chef

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt.

Ebenso auf Vorschlag des Vorstandes: Berater, Zuchtchef sowie Honigchef des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder sind im Vereinsgebiet möglichst gleichmässig zu verteilen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, wie Ehrenpräsident, ehemalige Präsidenten oder Berater u.a. werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Einer der vom Vorstand dem Veterinäramt vorgeschlagenen Bieneninspektoren im Vereinsgebiet gehört von Amtes wegen als Bienengesundheits-chef dem Vorstand an.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst: Vizepräsident, Sekretär, Kassier und eventuelle weitere Vereinsfunktionäre.

Weitere Mitarbeiter zur Lösung von Spezialaufgaben oder zur allgemeinen Unterstützung kann der Vorstand nach Bedarf selber wählen.

Einzelne Vorstandssitzungen können auch mit anderen Funktionären (zB den Inspektoren), anderen Vereinen oder zugezogenen Spezialisten zusammen abgehalten werden.

II. Zwei Rechnungsrevisoren

Artikel 11: Kreditbefugnis des Vorstands

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Handhabung der Statuten. Seine Kreditbefugnis wird von der Versammlung festgelegt und erscheint im Reglement. Ebenda werden auch die von der Versammlung zugesprochenen jährliche Entschädigungen von Vorstandsmitgliedern festgehalten.

Artikel 12: Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident führt bei den Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz, sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse und leitet und überwacht die Gesamttätigkeit des Vereins. Alljährlich an der Frühjahrsversammlung erstattet er Bericht über das abgelaufene Jahr. Bei Stimmgleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.

Artikel 13: Vizepräsident

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und sorgt in dessen Abwesenheit oder sonstigem Verhinderungsfall für die reibungslose Abwicklung aller jener Obliegenheiten, die dem Präsidenten zustehen.

Artikel 14: Sekretär

Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt die Protokolle bei den Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen, sowie die Korrespondenz. Er besorgt gemäss Weisung des Präsidenten die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen, zu welchem Zwecke er in Verbindung mit dem Präsidenten und dem Kassier ein Mitgliederverzeichnis zu führen hat.

Artikel 15: Kassier

Dem Kassier liegt die Besorgung der sämtlichen Kassageschäfte des Vereins ob. Über seine Geschäftsführung hat er alljährlich eine detaillierte Rechnung abzulegen, die von den Rechnungsrevisoren zu prüfen ist. Zur Kontrolle der eingegangenen und noch ausstehenden Mitgliederbeiträge und Versicherungsprämien, führt er ein genaues Mitgliederverzeichnis in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Sekretär.

Artikel 16: Spesen und Entschädigungen

Alle Vereinsfunktionäre wie Vorstandsmitglieder, Kontrolleure, Delegierte, Referenten, Kursleiter etc., können sich, soweit Entschädigungen nicht von anderweitig erfolgen, ihre Spesen gegen detaillierte Aufstellung ihrer Auslagen vergüten lassen.

Artikel 17: Hauptversammlung

Ordentlicherweise wird pro Jahr eine Hauptversammlung abgehalten.

Artikel 18: Ausserordentliche Versammlung

Eine ausserordentliche Versammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

IV. Besondere Institutionen

Artikel 19: Beratung

Die Ausbildung und Beratung ist nach Möglichkeit entsprechend den Richtlinien der kantonalen, deutsch- und gesamt-schweizerischen Vereine (VBBV, VDRB, VSBV) durchzuführen.

Ihre Organisation ist durch den Vorstand und die durchführenden Leute fest-zulegen. Sie soll im Allgemeinen im Jahresprogramm des Vereins verankert sein.

Artikel 20: Zuchtwesen

Das Zuchtwesen und die Zuchtkurse sind nach Möglichkeit entsprechend den Richtlinien der in Artikel 19 genannten Vereine (VBBV, VDRB, VSBV) zu leiten. Die Organisation ist durch den Vorstand und die durchführenden Leute festzulegen.

Artikel 21: Honigkontrolle

Mit der Honigkontrolle bezweckt der Verein die intensive Förderung des Honigabsatzes, indem dadurch dem Konsumenten Garantie für echte, reine und tadellose Ware geboten wird.

Die Vereinsettikette soll nur von Vereinsmitgliedern und für vorwiegend im Vereinsgebiet gewonnenen Honig eingesetzt werden.

Die Kontrolle des Honigs ist für Mitglieder fakultativ.

Sie ist nach Möglichkeit entsprechend den Richtlinien und Anleitungen der in Artikel 19 genannten Vereine (VBBV, VDRB, VSBV) durchzuführen.

Artikel 22: Bienengesundheitswesen

Das Bienengesundheitswesen steht derzeit unter der Führung des kantonalen Veterinäramtes und seiner Funktionäre. Dem Verein können von diesem nach Absprache und möglichst in Übereinstimmung mit dem Kantonalverband gewisse Aufgaben übertragen werden.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Artikel 23: Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von der Hauptversammlung vorgenommen werden und es ist hierzu die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Artikel 24: Vereinsauflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nach vorheriger Bekanntmachung auf der Traktandenliste von der Hauptversammlung mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer zu gründenden Stiftung übergeben zu Händen eines sich später gründenden Vereins mit gleicher Zweckbestimmung im Frutigland.

Artikel 25: Übergangsbestimmungen

Alle früheren Vereinsbeschlüsse, welche mit diesen Statuten in Widerspruch stehen, werden als ungültig erklärt.

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Also beschlossen und angenommen von der Hauptversammlung in Frutigen, am 17. April 2009 (siebzehnten April zweitausendundneun).

Namens der Hauptversammlung:

Der scheidende Präsident:

Der neugewählte Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

.....

Matthias Holeiter
Adelboden

Andreas Rubin
Steffisburg

Hansjürg Wyssen
Ried, Frutigen

*In 4 Exemplaren: Vereinsarchiv, Matthias Holeiter, Andreas Rubin,
Hansjürg Wyssen*

